



Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studienseesters

Bachelor-Studiengänge FPO 2013

zwischen

Studierende/r

Name, Vorname	Matr.-Nr.
Anschrift	
Telefon	E-Mail
Studiengang	

und

Firma/Behörde

Name	
Anschrift	
Telefon	E-Mail

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung des praktischen Studienseesters geschlossen, das für das Studium an der Hochschule Kaiserslautern, Fachbereich Betriebswirtschaft vorgeschrieben ist.

Zeitraum des Praktikums	Von	Bis	=	Wochen
Blockseminar	Von	Bis		
Späteste Abgabe des Berichts (Termin wird vom Dekanat eingetragen)				
Dauer der Probezeit				Wochen/Tage
Die monatliche Vergütung beträgt brutto				€

Sonstige Vereinbarungen:

Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studienseesters

2/2

Betreuer bei der Praxisstelle	
Akademischer Abschluss	

Des Weiteren gelten die in der Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen zur Durchführung des Praktischen Studienseesters“.

Ort und Datum:	
, den	
Stempel und Unterschrift der Praxisstelle	Unterschrift Studierende/r Betreuer Hochschule Name Unterschrift

Dieser Vertrag wird von der Hochschule durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Betriebswirtschaft vorbehaltlich des Erreichens von 90 ECTS-Punkten und der Sprachkenntnisse gem. § 6 Abs. 3 FPO als Praxissemestervertrag anerkannt. Bei Nichterreichen der o.g. Zulassungsbedingungen zum Beginn des Praxissemesters verlieren der Vertrag und die Anmeldung zum Blockseminar automatisch ihre Gültigkeit!

ECTS-Punkte bei Eingang des Vertrags	
ECTS-Punkte zu Beginn des Praxissemesters/Blockseminars	
Sprachkenntnisse Englisch gem. § 6 Abs. 3 FPO 2013	

Zweibrücken, Unterschrift Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Datum Stempel Hochschule
---	---

Anlagen
 Projektbeschreibung
 Allgemeine Bedingungen zur Durchführung des Praktischen Studienseesters

Allgemeine Bedingungen zur Durchführung des Praktischen Studienseesters

- für Studierende und die Praxissemesterstelle -

§ 1 Art und Dauer des Praktischen Studienseesters

(1) Die Vereinbarung gilt für das Praktische Studienseester, das in dem auf Seite 1 definierten Zeitraum bei der Praxisstelle durchgeführt wird und mindestens 17 Wochen (maximal 26 Wochen!) dauert. Urlaubstage müssen von der Vertragslaufzeit abgezogen werden! 3 Wochen sind für die begleitenden Lehrveranstaltungen (Blockseminare) an der Hochschule vorgesehen. Durch die Angabe des gewünschten Blockseminars ist der/die Studierende zu der entsprechenden Klausur Arbeitsmethodik angemeldet!

(2) Das Praktische Studienseester ist Bestandteil des Studiums; der/die Studierende bleibt während des Praktischen Studienseesters Mitglied der Hochschule.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Hochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen.

(2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. dem/der Studierenden während des Praktischen Studienseesters die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Projektes zu ermöglichen und die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit der Hochschule zu überwachen,
2. einen Beauftragten mit akademischem Abschluss zu benennen, der/die in allen das Praktische Studienseester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet und den/die Studierende/n in der Praxisstelle betreut,
3. den/die Studierende/n für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praktischen Studienseesters freizustellen,
4. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/die Studierende/n Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis (17-Wochen-Bestätigung) auszustellen.

§ 3 Pflichten des/der Studierenden

(1) Der/Die Studierende erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studienseesters wahrzunehmen.

(2) Der/Die Studierende verpflichtet sich,

1. zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,
2. die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und fristgerecht im Dekanat Betriebswirtschaft abzugeben. Der späteste Abgabetermin wird auf Seite 1 dieser Vereinbarung vom Dekanat eingetragen.
3. über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, welche die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.

(Gemäß dem auf der Internetseite des Studierendensekretariats unter <https://www.hs-kl.de/betriebswirtschaft/studierende/pruefungen/> verlinktem „Attest der Prüfungsunfähigkeit.“)

Vereinbarung zur Durchführung des Praktischen Studiensemesters

Anlage 2

2/2

§ 4 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß Prüfungsordnung bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Die Dauer der Probezeit wird im Benehmen zwischen Praxisstelle und Studierende/r festgelegt und auf Seite 1 dieser Vereinbarung notiert.
- (3) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. von dem/der Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
- (5) Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Der/Die Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) In der Bachelor-Prüfungsordnung FPO 2013 vorgeschriebene Zwischenpraktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- (3) Der/Die Studierende ist während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

§ 6 Vergütungen

Die monatliche Vergütung wird auf Seite 1 dieser Vereinbarung festgelegt.
Durch die Zahlung einer Vergütung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Den Vertragsausfertigungen für die Praxisstelle und für den/die Studierende/r werden beide Anlagen beigelegt; den beiden Vertragsausfertigungen für die Hochschule wird nur Anlage 1 beigelegt. Es ist Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Weitere Regelungen und Vertragsbestandteile werden auf Seite 1 dieser Vereinbarung festgelegt.